



Attinghausen

# Einwohnergemeinde Attinghausen



## REGLEMENT

über die  
Notorganisation  
in der Gemeinde Attinghausen

vom 07. Juni 2016  
Rechtskräftig ab 01. Juli 2016

## **REGLEMENT über die Notorganisation in der Gemeinde Attinghausen**

(vom 07. Juni 2016)

Der Gemeinderat Attinghausen, gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG, RB 3.6201) und Artikel 38 Gemeindeordnung vom 28. November 1994,

beschliesst:

### **Artikel 1      Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt die Regelung der Organisation und Verantwortlichkeiten der Gemeinde Attinghausen in ausserordentlichen Lagen.

<sup>2</sup> Dabei steht die Abwehr von Bedrohungen von Leben, wichtigen Anlagen und der Umwelt im Vordergrund, insbesondere die Hilfe und Rettung von Menschenleben.

### **Artikel 2      Begriff ausserordentliche Lage**

Ausserordentliche Lagen sind Situationen, die mit den ordentlichen Mitteln und Verwaltungsabläufen der Gemeinde nicht mehr bewältigt werden können, wie Naturkatastrophen, schwere Unfälle, kriegerische Ereignisse und dergleichen. Überdies kann Hilfe von aussen notwendig werden.

### **Artikel 3      Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Verantwortung für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung, bzw. den geltenden Regelungen.

<sup>2</sup> Die Behörden, Angestellten und Funktionäre der Gemeinde führen ihre Aufgaben grundsätzlich weiter. Sie sind verpflichtet, die sich für sie aus diesem Reglement ergebenden, speziellen Vorbereitungen zu treffen.

<sup>3</sup> Bezeichnungen, wie Gemeinderat, Angestellter usw. gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

### **Artikel 4      Beteiligte**

An der Bewältigung einer ausserordentlichen Lage sind grundsätzlich beteiligt:

- a)      der Gemeinderat
- b)      der Gemeindeführungsstab
- c)      die Einsatzkräfte

### **Artikel 5      Gemeinderat**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt bei einem entsprechenden Ereignis die Situation einer ausserordentlichen Lage fest und erklärt Beginn und Ende der ausserordentlichen Lage.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ernennt den Stabschef und den Stabschef-Stellvertreter.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ernennt die ständigen Mitglieder des Gemeindeführungsstabs.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann bei einem Aufgebot von Einsatzkräften dem Gemeindeführungsstab Auflagen in Bezug auf den Einsatz bekannt geben.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann durch vorsorgliche Vereinbarungen gemeindeeigene Kräfte zur Hilfestellung verpflichten (Organisationen, Vereine, Betriebe, Personen usw.) und regelt deren Entschädigung.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat fordert, auf Antrag des Stabschefs überörtliche Hilfe an, falls die eigenen und die verpflichteten Einsatzkräfte nicht ausreichen.

<sup>7</sup> Der Gemeinderat ist mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig. Ist der Gemeinderat als Gesamtbehörde nicht mehr aktionsfähig, werden seine Aufgaben und Befugnisse von jener Delegation übernommen, welche den Gemeindeführungsstab bildet.

<sup>8</sup> Der Gemeinderat ist für eine entsprechende Information von Bevölkerung, Behörden und Amtsstellen zuständig.

## **Artikel 6 Gemeindeführungsstab**

<sup>1</sup> Der Gemeindeführungsstab ist eine Kommission im Sinne von Artikel 48 der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup> Der Gemeindeführungsstab ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die nötigen Entscheidungsgrundlagen. Er koordiniert die Katastrophenhilfe.

<sup>3</sup> Der Gemeindeführungsstab besteht aus dem Stabschef, den der Gemeinderat wählt.

<sup>4</sup> Das mit dem Ressort betraute Gemeinderatsmitglied ist der Stabschef Stv.

<sup>5</sup> Zusätzlich sind zwei weitere Gemeinderäte, gemäss Ressortverteilung, Mitglieder im Gemeindeführungsstab

<sup>6</sup> Der Feuerwehrkommandant ist von Amtes wegen Mitglied.

<sup>7</sup> Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat. Das Sekretariat hat beratende Stimme.

<sup>8</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Gemeindeführungsstab selbst.

<sup>9</sup> Bei Bedarf kann der Gemeindeführungsstab weitere Fachpersonen oder Organisationen hinzuziehen (Bürgergemeinde, Samariterverein, Wasserversorgung, Abwasser Uri, Zivilschutz, Schule etc.)

<sup>10</sup> Die Alarmierung und der Einsatzablauf im baukastenmässigen Aufbau der Führungs- und Einsatzorganisation ermöglicht eine ökonomische, der Lage angepasste und schnelle Einsatzbereitschaft. Der Gemeindeführungsstab wird durch den Gemeinderat aufgeboten. Beim Eintreten eines grösseren Ereignisses in der Gemeinde Attinghausen nehmen die Mitglieder des Gemeindeführungsstabs selbständig und ohne besonderes Aufgebot, Verbindung mit dem Stabschef auf oder finden sich auf der Gemeindeverwaltung ein, um nötigenfalls auf Anordnung des Gemeinderats eingesetzt zu werden.

## **Artikel 7 Aufgaben**

### **a) im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Der Gemeindeführungsstab hat den Gemeinderat im Bereich Bevölkerungsschutz zu unterstützen.

<sup>2</sup> Dies umfasst namentlich:

- a) Die Umsetzung der kommunalen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich gemäss diesem Reglement und übergeordneter Rechtsprechung.
- b) Die Beratung des Gemeinderats in Sachthemen sowie die Vorbereitung relevanter Entscheidungsgrundlagen.
- c) Die proaktive Einbringung von Vorschlägen und Empfehlungen an den Gemeinderat.
- d) Die Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und privaten Leistungsträgern.
- e) Der Einsitz in themenbezogenen Arbeitsgruppen.
- f) Die Eingabe des Budgets an den Gemeinderat für ihren Zuständigkeitsbereich.

**Artikel 8      Aufgaben**  
b)              im Besonderen

<sup>1</sup> Der Gemeindeführungsstab ist für alle Belange zuständig, die ihm das kantonale Gesetz über den Bevölkerungsschutz und dieses Reglement ausdrücklich zuweisen.

<sup>2</sup> Folgende Aufgaben übernimmt der Gemeindeführungsstab in ausserordentlichen Lagen:

- a) Übernahme der Gesamtleitung.
- b) Aufbietung der Einsatzkräfte.
- c) Anträge an Gemeinderat zur Entscheidungsfindung.
- d) Auslösung der Alarmierung der Bevölkerung.
- e) Führung Verzeichnis möglicher Gefahrenquellen.
- f) Führung Übersichtsliste der Mittel, die zum Einsatz gelangen können.
- g) Übersichtsliste, wer kann was, wieviel, in welcher Zeit und für wie lange einsetzen.
- h) Verbindungsherstellung zum kantonalen Führungsstab.
- i) Berichterstattung an Gemeinderat.

<sup>3</sup> Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten. Sie müssen mit Beschluss des Gemeinderats explizit an die Kommission übertragen werden.

**Artikel 9      Weitere Aufgaben und Pflichten des Stabschefs**

Der Stabschef erfüllt seine Aufgaben und Pflichten, indem er insbesondere:

- a) Die Arbeit des Gemeindeführungsstabs leitet und koordiniert.
- b) Bei Dringlichkeit Sofortmassnahmen anordnet.
- c) Dem Gemeinderat die Aufhebung des Einsatzes beantragt.
- d) Nach Abschluss eines Einsatzes einen Bericht und eine Dokumentation zuhanden des Gemeinderats erstellt.
- f) Die Niederlegung des Amtes als Stabschef mindestens ein Jahr vor dem Austritt schriftlich beim Gemeinderat erklärt.
- e) Die Demission des Stabschefs ist jeweils per Ende eines Kalenderjahres möglich.

**Artikel 10     Ausbildung**

<sup>1</sup> Der Stabschef ist für die Einsatzbereitschaft des Gemeindeführungsstabs verantwortlich

<sup>2</sup> Der Stabschef besucht regelmässig die Ausbildungskurse, welche durch den Kanton Uri angeboten werden.

<sup>3</sup> Für die Ausbildung des Gemeindeführungsstabs ist der Kanton zuständig.

**Artikel 11     Versicherung**

Nicht bereits ordentlich versicherte Angehörige des Gemeindeführungsstabes und der Einsatzkräfte sind durch die Gemeinde zu versichern.

**Artikel 12     Entschädigung**

<sup>1</sup> Der Gemeindeführungsstab wird für die Vorbereitungsarbeiten und den Ereignisfall nach der Verordnung über Amtsentschädigungen, Sitzungs- und Taggelder, Spesenvergütungen der Gemeinde Attinghausen entschädigt.

<sup>2</sup> Der Stabschef erhält neben den effektiven Aufwendungen eine jährliche Pauschalentschädigung in der Höhe von CHF 500.00.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied des Gemeindeführungsstabs hat selbst besorgt zu sein, die Entschädigungsliste bis Ende November des laufenden Jahres der Gemeindeverwaltung zuzustellen.

### **Artikel 13    Schlussbestimmung**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 1116-13 vom 07. Juni 2016 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats Attinghausen

Der Gemeindepräsident:    Karl Imholz

Der Gemeindegeschreiber:    Daniel Kempf

### Beilage:

Organigramm Gemeindeführungsstab Attinghausen

Organigramm GFS Attinghausen

